

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Mai 2016
GZ. BMF-310205/0105-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8711/J vom 17. März 2016 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die HETA Asset Resolution AG – vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt) – übernahm der Bund auf der Grundlage des FinStaG folgende Haftungen:

- Haftung für Kreditforderungen in der Höhe von 200 Millionen Euro am 28.12.2010,
- Haftung für eine Nachrangdarlehen zum Nominale von 1 Milliarde Euro am 7.12.2012 und
- Haftung für Gewährleistungsansprüche und Freistellungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Bankennetzwerks in der Höhe von 1,7 Milliarden Euro am 17.07.2015.

Für die HETA Asset Resolution AG – vormals Hypo Alpe-Adria-Bank International AG – übernahm der Bund auf der Grundlage des IBSG folgende Haftungen:

- Haftung für eine Guaranteed Note (2009-2013) zum Nominale von 1 Milliarde Euro im Juli 2009,
- Haftung für eine Floating Rate Note (2009-2012) zum Nominale von 100 Millionen Euro im August 2009,

- Haftung für eine Floating Rate Note (2009-2012) zum Nominale von 100 Millionen Euro im September 2009 und
- Haftung für eine Floating Rate Note (2009-2012) zum Nominale von 150 Millionen Euro im September 2009.

Die Notverstaatlichung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG erfolgte am 23.12.2009. Seit der Verstaatlichung hat der Bund folgende Erträge in Form von Haftungsentgelten vereinnahmt:

- 2010: 20,4 Millionen Euro,
- 2011: 30,6 Millionen Euro,
- 2012: 28,0 Millionen Euro,
- 2013: 72,1 Millionen Euro,
- 2014: 73,1 Millionen Euro und
- 2015: 19,7 Millionen Euro.

Zu 2.:

Die zuletzt verfügbaren Buchwerte jener Töchter der Hypo Alpe Adria, die im Zeitraum ab der Verstaatlichung bis jetzt veräußert wurden, waren gemäß Angabe beziehungsweise Übermittlung der HETA Asset Resolution AG folgende:

- Buchwert der Hypo Group Alpe Adria (SEE-Bankennetzwerk) per 31.12.2013: 513,7 Millionen Euro und
- Buchwert der Hypo Alpe-Adria-Bank AG per 31.12.2012: 120,0 Millionen Euro.

Zu 3.:

Das SEE-Bankennetzwerk wurde am 17. Juli 2015 zu einem Verkaufspreis von 50 Millionen Euro veräußert. Die Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde per 19. Dezember 2013 um 65,5 Millionen Euro veräußert (jeweiliges Closing-Datum).

Zu 4. und 5.:

Es ist nicht auszuschließen, dass auch bei Veräußerung der erwähnten Gesellschaften weiterhin zivil- oder gesellschaftsrechtliche Haftungen für diese bestehen. Im Rahmen der im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Bankennetzwerks übernommenen Bürgschaft haftet der Bund gegenüber dem Käufer zeitlich befristet für Gewährleistungsansprüche und Freistellungen. Die Haftungen des Bundes auf der Grundlage des IBSG sind per Jahresmitte 2014 ausgelaufen, ohne dass eine Inanspruchnahme des Bundes stattgefunden hat.

Zu 6. bis 15.:

Die Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2012 betreffend die Bayerische Landesbank betrifft unter anderem jenen Passus im Notverstaatlichungsvertrag vom 29. Dezember 2009, wonach der Bund im Falle der Aufspaltung der Bank oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme, nach der die Lebensfähigkeit der Bank nicht mehr gewährleistet ist, die BayernLB rechtzeitig im Vorhinein verständigen wird und der Bund auf Verlangen der BayernLB die Rückzahlung der zu diesem Zeitpunkt aushaftenden Darlehen und Kreditlinien der BayernLB an die Bank sicherstellt. Die Europäische Kommission sieht in dieser Zusage der Republik Österreich eine implizite Beihilfe der Republik Österreich an die BLB, die jedoch mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. Juli 2012 hat keinerlei bilanzielle Auswirkungen auf die HETA, sie wird hiedurch auch nicht Beihilfenempfängerin. Auch ist kein Schaden für die Bank oder den Bund aus dieser Entscheidung entstanden. Darüber hinaus wurden, resultierend aus der Entscheidung vom 25. Juli 2012, keinerlei Zahlungen an die BLB vorgenommen – weder vom Bund noch von der HETA. Mit dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 28. Jänner 2016 wurde die Klage der Republik Österreich, die Kommissionsentscheidung zur BayernLB für nichtig zu erklären, abgewiesen. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen, sodass sich die Republik Österreich nicht in der Rechtsposition befindet, diese, im Übrigen von der Kommission nicht quantifizierte, Beihilfe zurückzuverlangen. Mit dem Generalvergleich vom November 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern wurde zudem die von der Europäischen Kommission als

Beihilfe der Republik Österreich angesehene Zusage aus dem Notverstaatlichungsvertrag materiell unwirksam.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

